



Brussels, 16 June 2026
(OR. en, de)

10645/26

FRONT 116
MIGR 166
COTER 93
COMIX 149
CH
IS
LI
NO

NOTE

From:	Austrian delegation
To:	Working Party on Frontiers / Mixed Committee (EU-Iceland/Norway and Switzerland/Liechtenstein)
No. prev. doc.:	16782/25
Subject:	Prolongation of internal border controls at Austria's national borders with Hungary and the Republic of Slovenia, as well as with the Czech Republic and the Slovak Republic in accordance with Article 25a (4) and (5) of Regulation (EU) 2016/399 on a Union Code on the rules governing the movement of persons across borders (Schengen Borders Code)

Delegations will find attached a copy of the letter received by the General Secretariat of the Council on 12 June 2026 regarding the prolongation of internal border controls at Austria's national borders with Hungary and the Republic of Slovenia, as well as with the Czech Republic and the Slovak Republic, as of 16 June 2026 to 15 September 2026.

E-MAIL

Permanent Representation
of Austria to the
European Union

bmeia.gv.at/oev-bruessel

IM 4057 2026
12-06-2026

Ms. Henna Virkkunen
Vice President of the
European Commission
antti.timonen@ec.europa.eu

Ambassador Gregor Schusterschitz
Permanent Representative

Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brussels

Mr. Magnus Brunner
EU Commissioner for Internal Affairs
and Migration
alexander.winterstein@ec.europa.eu

Brussels, *12 June*, 2026

Ref. 2026.0.461.446 (ÖV Brüssel BMEIA)

Ms. Roberta Metsola
President of the European Parliament
matthew.tabone@europarl.europa.eu

Ms. Thérèse Blanchet
Secretary General of the
European Council
Therese.BLANCHET@consilium.europa.eu

Dear ladies and gentlemen,

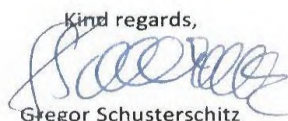
Please find enclosed a letter from Mr. Gerhard Karner, Federal Minister of the Interior of the Republic of Austria to the attention of

- Ms. Henna Virkkunen, President of the European Commission
- Mr. Magnus Brunner, EU Commissioner for Internal Affairs and Migration
- Ms. Roberta Metsola, President of the European Parliament
- Ms. Thérèse Blanchet, Secretary General of the European Council

about the introduction of border controls in accordance with articles 25a (4) and (5) of the revised Schengen Borders Code at the internal borders with Hungary and the Republic of Slovenia, as well as with the Czech Republic and the Slovak Republic.

I thank you in advance for bringing this letter to their kind attention.

Kind regards,



Gregor Schusterschitz

Ambassador

Encl.

E-MAIL

IM 4057 2026
12-06-2026

Vienna, 11th of June 2026

Courtesy of Translation

Introduction of border controls pursuant to Art. 25a (4) and (5) of the revised Schengen Borders Code at the internal borders with Hungary and the Republic of Slovenia, as well as with the Czech Republic and the Slovak Republic

Dear Vice-President of the Commission,

Dear Commissioner,

Dear President of the European Parliament,

Dear Secretary-General of the Council,

Dear Colleagues,

I would like to inform you that, based on Article 25a (4) and (5) of the Schengen Borders Code, Austria will prolong internal border controls at its land borders with Hungary and the Republic of Slovenia, as well as with the Czech Republic and the Slovak Republic, from 16. June 2026, 00:00, to 15. September 2026, 24:00. I am enclosing the notification form, which provides detailed information on the relevant security and migration policy challenges in Austria.

The introduction of internal border controls is being carried out in consideration of the judgment of the Court of Justice of the European Union (CJEU) of 26. April 2022 in joined cases C-368/20 and C-369/20, and in accordance with the provisions of the Schengen Borders Code, as well as on the basis of the relevant national regulation governing border control traffic. In light of the further tense situation, there is no alternative. The control modalities at the 64 border crossing points with Hungary, 64 with the Republic of Slovenia, 59 with the Czech Republic, and 12 with the Slovak Republic will be designed, as before, to be proportionate and adapted to the existing threat situation, while minimizing the impact on cross-border travel and goods traffic.

Finally, I would like to point out that the further development of the situation and the effectiveness of the measures taken are being analysed continuously.

Yours sincerely,

Gerhard Karner

Mitteilung über die vorübergehende Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen

1. Übermittlung der Mitteilung durch:

Österreich

2. Datum der Mitteilung

11. Juni 2026

3. Zeitpunkt und Dauer der geplanten Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/399)

Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu Ungarn und zur Republik Slowenien sowie zur Tschechischen Republik und Slowakischen Republik von 16. Juni 2026 bis 15. September 2026

4. Umfang der geplanten Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen mit Angabe des Abschnitts/der Abschnitte der Binnengrenzen, an dem/denen Grenzkontrollen wieder eingeführt oder verlängert werden sollen (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399)

Die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen umfasst:

- (i) die Binnengrenzen zu Ungarn im Verkehr zu Lande,
- (ii) die Binnengrenzen zur Republik Slowenien im Verkehr zu Lande,
- (iii) die Binnengrenzen zur Tschechischen Republik im Verkehr zu Lande sowie
- (iv) die Binnengrenzen zur Slowakischen Republik im Verkehr zu Lande und zu Wasser.

Die Binnengrenzen dürfen im festgelegten Zeitraum nur an den genannten Grenzübergangsstellen überschritten werden (siehe dazu die beigefügte Auflistung der zugelassenen Grenzübergangsstellen).

5. Die Mitteilung betrifft:

- eine erste Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (unvorhersehbares Ereignis): Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399
- die Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen (unvorhersehbares Ereignis): Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399

Zeitraum/Zeiträume der vorherigen Wiedereinführung(en) von Kontrollen an den Binnengrenzen:

/

- eine erste Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (vorhersehbares Ereignis): Artikel 25a Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/399

/

- eine **Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen** (vorhersehbares Ereignis): Artikel 25a Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/399

Zeitraum/Zeiträume der **vorherigen** Wiedereinführung(en) von Kontrollen an den Binnengrenzen:

Binnengrenzkontrollen zu Ungarn und zur Republik Slowenien:
12. November 2024 bis 11. Mai 2025
12. Mai 2025 bis 11. November 2025
12. November 2025 bis 15. Dezember 2025
16. Dezember 2025 bis 15. Juni 2026

Binnengrenzkontrollen zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik:
16. Oktober 2024 bis 15. April 2025
16. April 2025 bis 15. Oktober 2025
16. Oktober 2025 bis 15. Dezember 2025
16. Dezember 2025 bis 15. Juni 2026

- eine Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach zwei Jahren aufgrund von schwerwiegenden, außergewöhnlichen Situationen: Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/399

Zeitraum/Zeiträume der vorherigen Wiedereinführung(en) von Kontrollen an den Binnengrenzen:

/

- eine Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach zwei Jahren und sechs Monaten aufgrund von schwerwiegenden, außergewöhnlichen Situationen: Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/399

Zeitraum/Zeiträume der vorherigen Wiedereinführung(en) von Kontrollen an den Binnengrenzen:

/

- eine Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß einem Durchführungsbeschluss des Rates: Artikel 28 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2016/399

Hinweis:

Die Fortsetzung einer Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gilt nicht als Verlängerung, wenn sie auf einer anderen ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit als derjenigen beruht, die der vorherigen Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zugrunde lag. In diesem Fall melden Sie bitte eine erste Wiedereinführung und machen Sie unter Nummer 7 Angaben zu der neuen, andersartigen ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit.

6. Wenn die Mitteilung in Bezug auf ein vorhersehbares Ereignis weniger als vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen erfolgt (Artikel 25a Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/399):

Angesichts der dynamischen Lage erfolgt die Notifizierung in Bezug auf die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen zu oben genannten Nachbarstaaten weniger als vier Wochen vor der geplanten Verlängerung der Kontrollen. Dies liegt daran, dass die Lagebeurteilung erst nach einer fortlaufenden Überprüfung der Bedrohungen und Risiken auf Basis der neuesten Informationen vorgenommen wurde. Die Maßnahmen orientieren sich an den neuesten Informationen und Einschätzungen, um eine effektive und angemessene Reaktion zu gewährleisten.

7. Ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit aufgrund von:

- terroristischen Vorfällen oder Bedrohungen, einschließlich Bedrohungen, die von schwerer organisierter Kriminalität ausgehen

/

- gesundheitlichen Notlagen großen Ausmaßes

/

- einer außergewöhnlichen Situation, in der plötzlich eine sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen stattfindet, im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/399

/

- einer internationalen Veranstaltung großen Umfangs oder mit hoher Öffentlichkeitswirkung

/

- sonstigen Umständen

Im Vergleich zur Begründung zur Wiedereinführung und Verlängerung der Binnengrenzkontrollen zu den oben genannten Staaten kann festgestellt werden, dass die dortigen Ausführungen weiterhin aktuell sind.

Obwohl im Laufe der Jahre vielfältige Initiativen sowie Reformen zur Stärkung des Schengen-Raums ergriffen wurden, bestehen die sicherheits- und migrationspolitischen Herausforderungen an den Außengrenzen der Europäischen Union seit Jahren weiter fort.

Nach nochmaliger Evaluierung sieht sich Österreich noch immer mit weitläufigen Konsequenzen in den Bereichen illegaler Migration und Asyl konfrontiert.

Die sicherheitspolitische Lage hat sich durch die militärische Eskalation im Nahen Osten bzw. durch den amerikanisch-israelischen Konflikt mit dem Iran weiter verschärft. Neben den fortdauernden Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und den anhaltenden migrations- und sicherheitsrelevanten Folgen der Instabilität im Nahen Osten erhöht der Iran-Konflikt das Risiko von Radikalisierung, terroristischer Mobilisierung, hybriden Destabilisierungsmaßnahmen sowie der Ausnutzung bestehender Schlepper- und Sekundärmigrationsrouten. Die Notwendigkeit hier wachsam zu bleiben und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um auf mögliche Migrationsbewegungen vorbereitet zu sein wurde auch im Schreiben von Kommissar Brunner vom 25. März 2026 hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund bleibt die zeitlich befristete Aufrechterhaltung von Binnengrenzkontrollen als letztes Mittel erforderlich, um die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit wirksam zu schützen.

Griechenland plant derzeit zwei neue Migrationszentren. Eines auf Kreta und eines am Festland, welches speziell für sudanesisch-staatsangehörige sein wird. Ziel sei ein schneller Spracherwerb und alsbaldige Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen absehbaren Pushfaktor in Richtung Westbalkan/Sekundärmigration handelt.

Nationale Migrationslage

Bis inkl. 31. März 2026 wurden in Österreich rund 1.075 Asylanträge nach illegaler Einreise gestellt, was weiterhin ein hohes Niveau für das Land darstellt. Die Hauptherkunftsstaaten sind insbesondere Afghanistan, Syrien, Iran sowie Türkei. Daneben sind seit Beginn des Ukraine Krieges insgesamt mehr als 143.400 Vertriebene in Österreich registriert, wovon rund 87.000 Personen über einen gültigen Vertriebenenstatus verfügen.

Damit im Zusammenhang stand auch eine weitere nationale Herausforderung, nämlich die hohe Zahl an Anträgen auf internationalen Schutz im Kontext des Familiennachzuges in den letzten Jahren. Aufgrund der enormen Belastung der Aufnahmekapazitäten Österreichs wurden bereits politische und gesetzliche Maßnahmen zur Eindämmung des Nachzugs gesetzt. Ungeachtet dessen bleibt die Belastung für das nationale Bildungs- und Integrationssystem besonders hoch. Die starke Belastung Österreichs wurde auch im Rahmen des ersten

Solidaritätszyklus 2026 seitens der Europäischen Kommission festgestellt und Österreich im entsprechenden Durchführungsbeschluss als in einer ausgeprägten Migrationslage befindlich bewertet.

Nicht einmal die Hälfte der illegal eingereisten Personen in Österreich wurde zuvor schon in einem anderen Mitgliedsstaat registriert, wohingegen Österreich systematisch Eurodac-Registrierungen durchführt. Zudem sind Dublin-Out-Transfers nach Italien, Ungarn und Griechenland nach wie vor unmöglich. Daher erlebt Österreich weiterhin die Realität eines „de facto“ Außengrenzstaats.

Seit 2015 bis inkl. 31. März 2026 wurden insgesamt 452.827 Asylanträge administriert. Zudem verdeutlichen die rund 236.645 Schutzgewährungen seit 2015 die Herausforderungen, vor denen Österreich steht. Im internationalen Vergleich ist die Gesamtzahl der erstinstanzlichen positiven Schutzentscheidungen in Österreich so hoch wie die von 17 anderen Mitgliedstaaten im Jahr 2025.

Neben den durch Deutschland verlängerten Binnengrenzkontrollen bis in den Herbst 2026 finden seit 7. Mai 2025 in Deutschland zusätzlich strikere Grenzkontrollen und Zurückweisungen bei allen Versuchen illegaler Einreisen statt. Hiervon sind, abgesehen von vulnerablen Personengruppen, ebenfalls Asylsuchende betroffen. Die fehlende Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-143/22 durch Deutschland und die dadurch fehlende Koordinierung bei Einreiseverweigerungen (durch deutsche Behörden) nach Österreich steht nicht nur im Widerspruch zum Unionsrecht und zur Rechtsprechung des EuGH, sondern belastet zunehmend die operative Zusammenarbeit an der gemeinsamen Binnengrenze. Dieses Jahr wurden insgesamt 1.250 (Stand: 31. März 2026) durch Deutschland unionsrechtswidrig angekündigte Einreiseverweigerungen dokumentiert (2025: 6.462 Personen). Ein regelmäßiger Austausch dazu findet unter anderem auf allen Ebenen mit Deutschland, aber auch mit dem Schengen-Koordinator der Europäischen Kommission statt. Eine Lockerung bzw. Änderung dieser Lage ist derzeit nicht absehbar.

Russland und andere Nachbarländer der Europäischen Union instrumentalisieren im zunehmenden Ausmaß die Migration, um die Europäische Union zu destabilisieren. Daher hat auch Polen seine Binnengrenzkontrollen bis 1. Oktober 2026 verlängert.

Die Wahrnehmung unerlaubter Einreisen an den betroffenen Grenzabschnitten zu Ungarn, Slowenien, Tschechien und zur Slowakei ist zwar rückläufig, es gilt jedoch Maßnahmen zu setzen, um diese Entwicklung nicht zu beeinträchtigen bzw. weiter zu fördern. Die Lage in den Hauptherkunftsstaaten der einreisenden Personen lässt aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation eine dauerhafte Reduktion der Migration nicht erwarten, weshalb die intendierte Maßnahme unbedingt erforderlich ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die sehr restriktiven Grenzschutzmaßnahmen Serbiens zu einer Präventivwirkung für Österreich führen und dadurch aktuell zu niedrigeren Aufgriffszahlen im Bundesgebiet beitragen. Dieser Umstand kann sich allerdings abrupt ändern, wenn Serbien wieder von seinen Kontrollmodalitäten abgeht.

Migrationsituation im österreichischen Grenzvorbereich

Der Migrationsdruck unmittelbar in der österreichischen Nachbarschaft ist nach wie vor hoch. Insbesondere die Balkanroute über Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Slowenien birgt ein erhebliches Risikopotential.

Im Jahr 2026 wurden bis zum 29.03.2026 in Bosnien und Herzegowina 3.473 Aufgriffe und in Slowenien 5.840 Aufgriffe. Diese Zahlen stellen einen erheblichen Anstieg im Vergleich zum vergleichbaren Zeitraum im Jahr 2025 – nämlich +68% hinsichtlich der Aufgriffe in Bosnien und Herzegowina und +51% hinsichtlich Slowenien. Zudem ist von einer Steigerung der Aufgriffszahlen in Serbien und Ungarn 2026 auszugehen. Diese Entwicklungen sind auch mit einer Intensivierung des Drucks an der österreichischen Südgrenze verbunden. Die Balkanrouten bleiben als grundlegender Risikofaktor für Österreich bestehen.

Gleichfalls ist davon auszugehen, dass sich hybride Bedrohungen im Zusammenhang mit der illegalen Migration vermehrt auf das Funktionieren des österreichischen Grenzmanagements auswirken werden. Des Weiteren kann aufgrund der Push-Faktoren und der instabilen politischen Situation in den Herkunfts- und Transitstaaten mit einem erhöhten Migrationsdruck gerechnet werden.

Schleppereibekämpfung

Im Bereich der Schleppereibekämpfung konnten durch die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen wesentliche Ermittlungserfolge erzielt werden.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. März 2026 konnten insgesamt 146 Schlepper (mit Ausgangspunkten in der Slowakei (4), in Tschechien (4), Slowenien (70) und Ungarn (68)) im österreichischen Bundesgebiet aufgegriffen werden. Die Durchführung von Kontrollen an der Binnengrenze waren für diese Ermittlungen essenziell. Da Schlepperorganisationen die irreguläre Migration wesentlich vorantreiben, ist die Schleppereibekämpfung sowie die enge internationale Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Task Force Western Balkan in dieser Situation von höchster Bedeutung.

Europol geht zudem davon aus, dass kriminelle Netzwerke, die an der Schleusung von Migrant*innen beteiligt sind, weiterhin aktiv bleiben werden, da die Nachfrage nach Schleusungsdiensten in die EU und innerhalb der EU anhält. Es ist zu erwarten, dass diese Netzwerke an Professionalität und Anpassungsfähigkeit gewinnen, indem sie ihre Routen ausweiten, die Koordination aus der Ferne vornehmen, über soziale Medien neue Mitglieder rekrutieren und Möglichkeiten auf See-, Land- und Lufttrouten flexibel nutzen. Parallel dazu unterstützen sie weiterhin die Sekundärmigration innerhalb der EU.

Bekämpfung von Terrorismus

Die Bedrohungslage durch terroristische Netzwerke und Gruppierungen ist unverändert hoch. Hier ist vor allem auch auf extremistische Akteure aus dem Westbalkan zu verweisen. Diese Akteure sind nicht nur über diverse Onlineplattformen miteinander vernetzt, sondern stehen auch im direkten persönlichen Austausch, weshalb von grenzüberschreitenden Bewegungen auszugehen ist. Dies hat Auswirkungen auf die innere Sicherheit Österreichs. In vielen europaweiten Operationen werden Zusammenhänge nach Österreich festgestellt. Dabei halten sich die Führungspersonen von europaweit agierenden Netzwerken oftmals im österreichischen Bundesgebiet auf.

Binnengrenzkontrollen tragen auch zur Erkennung und Verhinderung der Infiltration von Personen mit Verbindungen zu terroristischen Organisationen bei.

Gerade die Westbalkan-Route ist eine der Hauptmigrationsrouten, die schwer kontrollierbar sind. Bei Mixed-Flows, die über diese Hauptachse anreisen, können sich Gefährder der nationalen Sicherheit oder radikalisierte Personen verbergen. Dies wurde auch im Falle des Ukraine Konflikts (Vermischung mit Vertriebenen) seitens Frontex bestätigt.

8. Bezeichnung der zugelassenen Grenzübergangsstellen

Eine Auflistung der zugelassenen Grenzübergangsstellen wird diesem Schreiben als **Anhang** beigelegt.

9. Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten (falls zutreffend)

/

10. Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399

10.1. Geeignetheit: Erläuterung, wie mit der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Bedrohung voraussichtlich angemessen begegnet werden kann

Im Vergleich zur Begründung der Geeignetheit im Rahmen der Wiedereinführung und Verlängerung der Binnengrenzkontrollen gegenüber den oben genannten Staaten kann festgestellt werden, dass die dort angeführten Ausführungen weiterhin unverändert aktuell sind:

Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erfordert „geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität“ im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen. Diese Voraussetzungen sind derzeit noch nicht erfüllt. Die Rechtsakte des Asyl- und Migrationspakts werden zwar ab 12. Juni 2026 angewendet, die bestehenden systemischen Defizite im Europäischen Asylsystem und im Außengrenzschutz werden aber bis der Pakt seine volle Wirksamkeit entfaltet hat, noch fortbestehen. In diesem Zusammenhang stellen die Binnengrenzkontrollen eine angemessene und kompensatorische Ausgleichsmaßnahme für die bestehenden Defizite dar.

Die Binnengrenzkontrollen werden nicht systematisch oder flächendeckend durchgeführt, sondern lageabhängig, gezielt und risikobasiert. Sie basieren auf einem „Spot-Check“-Konzept, weshalb sie nicht mit Außengrenzkontrollen vergleichbar sind.

Um den Fokus – im Einklang mit den Empfehlungen der Europäischen Kommission – verstärkt auf alternative Maßnahmen zu legen, ist Österreich bestrebt, die bislang überwiegend stationären Grenzkontrollen an den Grenzübergangsstellen schrittweise durch flexible Grenzkontrollen im tieferen Grenzkontrollbereich sowie durch fremdenpolizeiliche Inlandskontrollen zu ergänzen bzw. teilweise zu ersetzen. Ziel dieser Ausrichtung ist es, eine spürbare Entlastung der unmittelbaren Binnengrenzen zu erreichen und die Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an zentralen Knotenpunkten deutlich zu reduzieren.

Im Rahmen der Neukonzipierung des österreichischen Grenzschutzes wird daher systematisch darauf hingearbeitet, den Schwerpunkt von starren, ortsfesten Kontrollen hin zu mobilen, lageorientierten Maßnahmen im grenznahen Inland zu verschieben. Damit sollen sowohl die Effektivität der Grenzkontrollen erhöht, als auch die verkehrlichen Beeinträchtigungen minimiert werden. An dieser strategischen Neuausrichtung wird derzeit intensiv gearbeitet, und es ist vorgesehen, in den kommenden Monaten den Einsatz solcher flexiblen Maßnahmen weiter auszubauen und zu priorisieren.

Die Schwerpunktsetzung erfolgt insbesondere entlang der bekannten Transitrouten und polizeilich identifizierten Hotspots, wobei die Maßnahmen auf den Erkenntnissen aus den Lagebildern, Risikoanalysen sowie den bilateralen Informationen – insbesondere aus den Polizeikooperationszentren – basieren.

Diese flexiblere Ausrichtung bietet zusätzliche Vorteile, wie etwa eine gezieltere Ressourcenallokation, erhöhte operative Beweglichkeit sowie eine verbesserte Möglichkeit, auf dynamische Lageveränderungen rascher zu reagieren.

Durch ergänzende polizeiliche Maßnahmen im Inland werden die Binnengrenzkontrollen auf das notwendige Minimum beschränkt. Die Intensität und der Umfang werden kontinuierlich angepasst und auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert, um Sicherheit zu gewährleisten und zugleich den grenzüberschreitenden Verkehr so wenig wie möglich zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang ist die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen angemessen, um den genannten Herausforderungen zu begegnen, da nur auf diese Weise eine gezielte Kontrolle bei beabsichtigtem oder bereits erfolgtem Grenzübertritt ermöglicht wird.

Die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen ist zudem eine geeignete Maßnahme, um den genannten Herausforderungen zu begegnen. Durch die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen kann die Identität von Personen allein aufgrund des beabsichtigten Grenzübertritts weiterhin festgestellt werden. Auch die Grenzüberwachung, einschließlich der Kontrolle zwischen den Grenzübergangsstellen, wäre ohne die Verlängerung nicht im dafür erforderlichen Umfang möglich. Angesichts der aktuellen Gefährdungs- und Bedrohungslagen sind Binnengrenzkontrollen somit im Ergebnis eine angemessene Maßnahme, während weniger einschneidende Maßnahmen nicht in gleicher Weise effektiv wären.

10.2. Angabe der Gründe, aus denen die Ziele der Wiedereinführung nicht mit folgenden Maßnahmen erreicht werden können:

Die Intensivierung polizeilicher Kontrollen und bilateraler Kooperationsmaßnahmen in Grenzregionen zwischen Österreich und seinen Nachbarländern ist seit vielen Jahren bewährte Praxis. Österreich arbeitet eng mit Ungarn, Slowenien, Tschechien und der Slowakei zusammen.

Die verfügbaren milderen Alternativmaßnahmen ermöglichen keine Durchführung von Einreisekontrollen, da diese nur im Rahmen von Binnengrenzkontrollen umgesetzt werden können. Die Anwendung alternativer Maßnahmen anstelle von Grenzkontrollmaßnahmen ist nur dann geeignet, der Bedrohung in gleicher Weise zu begegnen, wie Binnengrenzkontrollen dies machen, wenn der grenzüberschreitende Verkehr auf die dafür vorgesehenen Grenzkontrollstellen beschränkt bleibt und das Überschreiten der grünen Grenze im Gesamten verhindert wird. Dies wird ausschließlich durch wiedereingeführte Binnengrenzkontrollen erreicht.

Die Durchführung von Maßnahmen gemäß Art. 23a SGK (Überstellungsverfahren) erfordert entsprechende Vereinbarungen und Abklärungen mit den Nachbarstaaten. Bis zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen ist jedoch nicht von einer kurzfristigen Umsetzbarkeit auszugehen, weshalb Maßnahmen nach Art. 23a SGK derzeit noch keine realistische Alternative darstellen.

10.3. Voraussichtliche Auswirkungen auf den Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und auf das Funktionieren der Grenzregionen

Die für die Durchführung der Grenzkontrollen verantwortlichen Behörden in Österreich sind weiterhin angewiesen, diese so zu gestalten, dass der grenzüberschreitende Verkehr so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Ein wesentlicher Bestandteil der Neukonzipierung des Grenzschutzes in Österreich besteht darin, den Fokus verstärkt auf flexible, mobile Kontrollmaßnahmen im tieferen Grenzkontrollbereich, insbesondere im grenznahen Inland, zu verlagern. Damit wurde eine spürbare Reduktion der unmittelbaren Kontrollintensität an den Grenzübergangsstellen erreicht, ohne die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beeinträchtigen. Ziel war und ist es, die Verkehrsfreiheit an den Übergangsstellen möglichst wenig zu beeinträchtigen und Wartezeiten zu verringern.

Die aktuelle Neukonzipierung des Grenzschutzes ist allerdings nur dann in entsprechendem Ausmaß wirksam, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass der grenzüberschreitende Verkehr auf die nur dafür vorgesehenen Grenzübergangsstellen beschränkt bleibt.

Österreichische Behörden stehen zudem in regelmäßigem Austausch mit den ungarischen, slowenischen, tschechischen und slowakischen Behörden und setzen zusätzliche polizeiliche Maßnahmen, um die Auswirkungen auf den Personen- und Warenverkehr so gering wie möglich zu halten. Diese ergänzenden polizeilichen Kooperationsmaßnahmen ermöglichen es, die Binnengrenzkontrollen auf das notwendige Minimum zu beschränken und werden im Rahmen der oben genannten Neukonzipierung des nationalen Grenzschutzes weiter ausgebaut. Eine positive Entwicklung ist bereits feststellbar. Ziel bleibt es, die Belastungen für die Grenzregionen, ihre Bewohner und die Grenzpendler so weit wie möglich zu minimieren. Die sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen der Grenzregionen werden entsprechend berücksichtigt.

10.4. Wenn es sich bei der ernsthaften Bedrohung um plötzliche unerlaubte Migrationsbewegungen erheblichen Umfangs handelt (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399):

/

10.5.

Stellungnahme der Kommission und Konsultationsprozess (falls zutreffend)

/

11. Wenn die Mitteilung eine Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach sechs Monaten gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 betrifft (Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399)

11.1. Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit anhand der Kriterien nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399

Im Vergleich zur Begründung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Wiedereinführung und Verlängerung der Binnengrenzkontrollen zu den oben genannten Staaten kann festgestellt werden, dass die darin angeführten Ausführungen weiterhin aktuell sind:

Die Verlängerung von Binnengrenzkontrollen ist für den Erhalt der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit notwendig und verhältnismäßig. Stichprobenartige Personenkontrollen an der Binnengrenze, ergänzt durch Ausgleichsmaßnahmen im Inland, können illegale Einreisen erheblich mindern. Die Lage an den Grenzen bleibt dadurch überprüfbar.

Ohne Kontrollen besteht die Gefahr, dass sich die Situation in Österreich angesichts der derzeitigen enormen Belastung auf das österreichische Asyl-, Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem weiter verschlechtert.

Die Binnengrenzkontrollen sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Statt flächendeckender Maßnahmen entlang der gesamten Binnengrenze können Einreisen durch Kontrollen auf die zugelassenen Grenzübergänge gesteuert und punktuell sowie risikobasiert überprüft werden. Der übrige Grenzverlauf wird hingegen parallel mit Kontrollmaßnahmen im tieferen Grenzkontrollbereich und fremdenpolizeilichen Ausgleichsmaßnahmen überwacht, um allfällige Ausweichbewegungen zu verhindern. Dadurch wird auch die Bewegungsfreiheit weitaus weniger stark eingeschränkt als bei umfassenden Kontrollen.

Mildere Mittel, wie das Heranziehen von alternativen Maßnahmen nach Art. 23 SGK oder nach Art. 23a SGK würden nicht die gleiche Wirkung erzielen. Solche Maßnahmen sind nicht geeignet, um Binnengrenzkontrollen zu ersetzen und den Zustrom illegal Einreisender im selben Ausmaß einzudämmen. Der Einsatz polizeilicher Kontrollen im Inland in einem Ausmaß, das faktisch einer Binnengrenzkontrolle gleichkommt, ist hingegen nicht mit dem Schengener Grenzkodex vereinbar. Auch andere Formen der polizeilichen Zusammenarbeit allein können nicht zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage beitragen. Dies zeigt sich auch daran, dass Österreich bereits seit Jahren in den Grenzregionen zu seinen Nachbarstaaten auf eine enge polizeiliche Zusammenarbeit

setzt, was zu keiner spürbaren Verbesserung des österreichischen staatlichen Asyl-, Integrations-, Gesundheits-, Sozial- oder Bildungssystems geführt hat.

Vielmehr muss aufgrund der aktuellen Entwicklungen davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Bedrohungen noch präsenter sind als jeher und eine rasche Veränderung der Situation de facto ausgeschlossen ist. In Anbetracht dieser Umstände ist es notwendig, die bisherigen Maßnahmen beizubehalten, um auf die fortdauernde Bedrohung angemessen reagieren zu können. Sollten Verkehrsbehinderungen an den betroffenen Grenzübergängen vorkommen, werden diese regelmäßig evaluiert. Durch den Einsatz flexibler Kontrollmaßnahmen sowie die Erwägung regionaler Besonderheiten wird den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Grenzregionen angemessen Rechnung getragen. Dadurch bleibt der freie Personenverkehr im Schengen-Raum mit Bezug auf Österreich in seinem Kern bestehen, da keine umfassenden oder systematischen Kontrollen durchgeführt werden. Die negativen Konsequenzen werden im Hinblick auf die angestrebten Ziele laufend geprüft und stehen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu den drohenden schweren Folgen für die staatlichen Systeme.

Was die Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, so steht Österreich in engem und regelmäßigem Kontakt mit den zuständigen Partnerbehörden der Nachbarländer. Diese enge Zusammenarbeit dient dazu, die Kontrollen an den Binnengrenzen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Vorgaben des Schengener Grenzkodex durchgeführt werden.

11.2. Umfang und voraussichtliche Entwicklung der ernsthaften Bedrohung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine genaue Abschätzung der Dauer der ernsthaften Bedrohung nicht möglich. Im Hinblick auf die Entwicklung der ernsthaften Bedrohung darf auf die unter Punkt 7 in der Begründung angeführten Einschätzungen zur weiteren Entwicklung der Situation verwiesen werden. Die Lage wird jedoch fortlaufend evaluiert und die Grenzkontrollen nur dann fortgeführt, wenn ein tatsächlicher Bedarf hierfür festgestellt wird.

12. Wenn die Mitteilung eine Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach zwei Jahren aufgrund einer schwerwiegenden, außergewöhnlichen Situation betrifft (Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/399)

12.1. Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit anhand der Kriterien nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399

/

12.2. Maßnahmen aufgrund einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/399 (falls zutreffend)

/

12.3. Maßnahmen aufgrund eines Konsultationsprozesses gemäß Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/399 (falls zutreffend)

	/
12.4. Begründung der anhaltenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit	
	/
12.5 Erläuterung, warum alternative Maßnahmen unwirksam sind	
	/
12.6. Darstellung der Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen	
12.7. Gegebenenfalls Darlegung der Mittel, der Maßnahmen, der Voraussetzungen und des Zeitplans im Hinblick auf die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen	
	/

13. Weitere Informationen (optional)

/

14. Zurückhaltung von Informationen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399)

/

15. Vertraulichkeit der Angaben (Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/399)

/

Frau
Henna VIRKKUNEN
Vizepräsident der
Europäischen Kommission
1049 Brüssel
BELGIEN

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Bundesministerium für Inneres
ministerbuero@bmi.gv.at
Herrengasse 7, 1010 Wien,
Österreich

Herr
Magnus BRUNNER
EU-Kommissar für Inneres und Migration
1049 Brüssel
BELGIEN

Frau
Roberta METSOLA
Präsidentin des
Europäischen Parlaments
1049 Brüssel
BELGIEN

Frau
Thérèse BLANCHET
Generalsekretärin des Rates
1049 Brüssel
BELGIEN

An die
Innenministerinnen/Innenminister
der EU und Schengener-Vertragsstaaten

Wien, am 11.06.2026

Einführung von Grenzkontrollen gem. Art 25a (4) und (5) des revidierten Schengener Grenzkodex an den Binnengrenzen zu Ungarn und zur Republik Slowenien sowie zur Tschechischen Republik und Slowakischen Republik

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin der Kommission,
Sehr geehrter Herr Kommissar,
Sehr geehrte Frau Präsidentin des Europäischen Parlaments,
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin des Rats,
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Ich darf Sie informieren, dass Österreich auf Grundlage von Artikel 25a Absatz 4 und 5 des Schengener Grenzkodex, ab 16. Juni 2026, 00:00 Uhr, bis einschließlich 15. September 2026, 24:00 Uhr, die Binnengrenzkontrollen an den österreichischen Landesgrenzen zu Ungarn und zur Republik Slowenien sowie zur Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik verlängern wird. In einem darf ich das für die Notifizierung vorgesehene Formblatt übermitteln, das im Detail auf die relevanten sicherheits- und migrationspolitischen Herausforderungen in Österreich eingeht.

Die Einführung der Binnengrenzkontrollen erfolgt unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 26. April 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 und C-369/20 und im Einklang mit den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex sowie auf Grundlage der einschlägigen nationalen Verordnung zur Regelung des Grenzkontrollverkehrs und ist angesichts der weiterhin angespannten Lage alternativlos. Die Kontrollmodalitäten an den 64 zu Ungarn, 64 zur Republik Slowenien, 59 zur Tschechischen Republik sowie 12 zur Slowakischen Republik bestehenden Grenzübergangsstellen werden wie bisher derart gestaltet, dass diese verhältnismäßig und an die bestehende Bedrohungslage angepasst sind, sowie den grenzüberschreitenden Reise- und Warenverkehr möglichst wenig beeinträchtigen.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass die weitere Entwicklung der Lage und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen weiterhin laufend analysiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Karner

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized loop on the left and a smaller, more fluid signature on the right.

Anlage F

Sonstige Grenzübergangsstellen zu der Slowakischen Republik				
Laufende Nummer	Name des Grenzübergangs	Stelle/Gebiet	Verkehrszeiten	Benutzungsumfang
1	Angern-March/Zahorska Ves	Grenzzeichen XI/14	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht
2	Anlegestelle Wien Donaukanal	Schiffsanlegestelle im Bereich des Donaukanals in Wien bei Kanalkilometer 6,2 zwischen Marierbrücke und Schwedenbrücke am Ponton EP1	durchgehend	Personenverkehr
3	Berg/Bratislava-Petrzalka	Grenzzeichen III/51	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht
4	Hainburg/Devín	Rechtes Donauufer Stromkilometer 1883,410 bis 1884,298	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
5	Hohenau/Moravský Svätý Jan	Grenzzeichen XI/7 (Marchbrücke)	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse bis zu 18 t, Lastkraftwagen bis zu 7,5 t Gesamtgewicht
6	Kittsee/Bratislava-Jarovec	Bahnhof Kittsee	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
7	Kittsee/Jarovec (Autobahn)	Grenzstein IV/9	durchgehend	Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
8	Kittsee/Jarovec (Landesstrasse 208)	Zwischen den Grenzsteinen III/142 und III/143	ganztätig 05.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr)
9	Marchegg/Devínska Nová Ves (Bahnlinie)	Grenzzeichen XI/19 (Bahnhof Marchegg)	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
10	Marchegg Überführungasse, Fußgänger- und Fahrradbrücke - Vysočany	Grenzstein I/12	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer sowie im Notfall Einsatzfahrzeuge bis 2,5 t Gesamtgewicht
11	Schloss Hof/Devínska Nová Ves	Zwischen den Grenzzeichen XI/22 und XI/23	durchgehend	Fußgänger und Radfahrer

www.ris.bka.gv.at

12	Wien - Praterinsel	Länderebene Wien-Praterinsel zwischen Stromkilometer 1827,826 bis 1829,480 und 1831,170 bis 1831,650 am rechten Ufer sowie Hitz-Lochau zwischen Stromkilometer 1816,800 und 1817,160 linies Ufer	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
----	--------------------	---	-------------	----------------------------

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2026-05-11T14:55:17+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

www.ris.bka.gv.at

Anlage H

Sonstige Grenzübergangsstellen zu Ungarn				
Laufende Nummer	Name des Grenzübergangs	Stelle/Gebiet	Verkehrszeiten	Benutzungsumfang
1	Andau – Jánossomorja	Grenzstein A56	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht (ausgenommen Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge)
2	Andau - Kapuvár (Zugang zur Brücke von Andau)	Grenzstein A62/6	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer
3	Baumgarten – Sopron	Grenzstein B14	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
4	Baumgarten (Bahnhof) - Sopron	Bahnhof Baumgarten	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
5	Bildein – Pomóapáti	Grenzstein C39	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht sowie Linienbusse
6	Bruck an der Leitha (Bahnhof) - Hegyeshalom	Bahnhof Bruck an der Leitha	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
7	Burg (Pinkatal) – Felsőcsatár (Pinkaszurdok)	Grenzstein C25	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
8	Deutsch Jehmndorf - Rajka	Grenzstein A20	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
9	Deutsch Schützen – Horvátövö	Grenzstein C32/6	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
10	Deutsch Schützen - Pomóapáti	Grenzstein C36	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
11	Deutschkreutz – Harka	Grenzstein B44	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis

www.ris.bka.gv.at

				3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
12	Deutschkreutz - Kophaza	Zwischen den Grenzpunkten B46/2a und B46/2c	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg. Lastkraftwagen ohne Tonnenbeschränkung
13	Deutschkreutz – Nagyocsk	Grenzstein B50	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
14	Deutschkreutz (Bahnhof) – Sopron	Behnhof Deutschkreutz	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
15	Eberau - Ják	Grenzstein C47/5	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
16	Eberau – Szentpéterfa	Grenzstein C48c	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
17	Eisenberg – Vaskeresztes	Grenzstein C27	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
18	Géas – Szentpéterfa	Grenzstein C52	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
19	Halbtum – Várbalog	Grenzstein A47	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
20	Halbtum - Várbalog (Albertkaszmerpuszta)	Grenzstein A46	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht (ausgenommen Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge)
21	Heiligenbrunn - Pinkaminszent	Grenzstein C82	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 7,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
22	Heiligenkreuz - Szentgotthárd	Grenzstein C99/5	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
23	Heiligenkreuz I – Straße - Rábafüzes	Grenzstein 98	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg. Lastkraftwagen bis 7,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
24	Heiligenkreuz Wirtschaftspark - Szentgotthárd	Grenzstein C99/2a – C99/2b	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnenbeschränkung (Werkverkehr)

www.ris.bka.gv.at

BGBL. II - Ausgegeben am 11. Mai 2026 - Nr. 118

25	Inzenhof (Sankt. Emmerich Kirche) - Rónók	Grenzstein C82	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
26	Jannersdorf (Bahnhof) - Szentgotthárd	Bahnhof Jannersdorf	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
27	Klingenbach – Sopron	Grenzstein B9/24	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 20t höchst zulässigem Gesamtgewicht
28	Klingenbach – Sopron (Radweg)	Grenzstein B9/21a	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
29	Klostermarienberg - Olmod	Grenzstein B9/1/2	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
30	Lolpersbach - Ágfalva	Grenzstein B 20/2	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
31	Lolpersbach – Schattendorf (Bahnhof) - Sopron	Bahnhof Schattendorf	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
32	Luising – Kemestaródfa	Grenzstein C72	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr
33	Lutzmannsburg – Zsira	Grenzstein B77/2	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg.
34	Lutzmannsburg (Rabberg) – Zsira	Zwischen den Grenzsteinen B79/2 und B79/12	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
35	Lutzmannsburg (Therme) – Zsira	Grenzstein B78	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
36	Mogersdorf (Zollhausstraße) - Szentgotthárd	Grenzstein C104/a	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
37	Mörbtelech – Fertőrákos (Straße)	Grenzstein B2/4	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Pferdskutschen
38	Moschendorf – Pinkamindszent	Grenzstein C58	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr

www.ris.bka.gv.at

BGBl. II - Ausgegeben am 11. Mai 2026 - Nr. 118


39	Naturpark Gschriebenstein - Irottkő	Zwischen den Grenzsteinen B106/3 und C	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
40	Neckenmarkt – Harka	Grenzstein B41	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen
41	Neumarkt a.d. Raab – Aledszőlők	Grenzstein C117	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
42	Neusiedler See – Fertőrákos (Wasserweg)	Zwischen den Grenzsteinen B0/1 und B0/2	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
43	Nickelsdorf – Rajka	Grenzstein A25	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
44	Nickelsdorf I LKW N/S - Hegyeshalom	Zwischen den Grenzsteinen A29/1 und A29/3	durchgehend	Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnenbeschränkung
45	Nickelsdorf I PV - Autobahn - Hegyeshalom	Zwischen den Grenzsteinen A29/1a und A29/2a	durchgehend	Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
46	Nickelsdorf II Straße PB71 – Hegyeshalom KII	Grenzstein A29	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge die für den Verkehr auf Autobahnen nicht zugelassen sind, Lastkraftwagen bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht (Anrainerverkehr)
47	Nikitsch – Sopronköväd	Zwischen den Grenzsteinen B62/3 und B62/4	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
48	Nikitsch – Zsira	Grenzstein B70	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
49	Pamhagen – Fertőd	Grenzstein A69	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht (ausgenommen Anrainer der Gemeinde Pamhagen) sowie Busse
50	Pamhagen (Bahnhof) - Fertőszentmiklós	Bahnhof Pamhagen	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
51	Rattersdorf – Kőszeg	Grenzstein B101/a	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnenbeschränkung

www.ris.bka.gv.at

BGBL. II - Ausgegeben am 11. Mai 2026 - Nr. 118

52	Rattersdorf – Kőszeg (61a)	Zwischen den Grenzsteinen B101/2 und B101/3	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busee allg., Lastkraftwagen ohne Tonnenbeschränkung
53	Rechnitz - Bozsok	Grenzstein C5	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
54	Rechnitz - Bucsú	Grenzstein C10	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
55	Reinersdorf - Nemesmedves	Grenzstein C85	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
56	Ritzing (Helenenschacht) – Sopron (Brennbergbánya)	Grenzstein B32/20	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
57	Sankt Margarethen – Fertőrákos (Sopronpuszta)	Grenzstein B5	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
58	Schachendorf - Bucsú	Zwischen den Grenzsteinen C12/7a und C12/7b	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busee allg., Lastkraftwagen ohne Tonnenbeschränkung
59	Schandorf – Narda	Grenzstein C19/2	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
60	Schattendorf – Ágfalva	Grenzstein B18	Montag bis Freitag (an Werktagen) in der Zeit von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Reiter mit Pferden, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Kraftfahrzeuge bis 3,5t höchst zulässigem Gesamtgewicht
61	Sleggraben (Herrentisch) – Sopron (Görbehalomtelep)	Grenzstein B28	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
62	Wallern – Kupuvár (Zugang zur Brücke von Wallern)	Grenzstein A65/2	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
63	Pamhagen Radweg - Sarród	Grenzstein A73/5	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
64	Heiligenkreuz (M80-S7 Autobahn) - Szentgotthárd (Autobahn)	Zwischen den Grenzsteinen C98/4 und C 98/5	durchgehend	Motorräder, Personenkraftwagen, Busee allg., Lastkraftwagen ohne Tonnenbeschränkung

www.ris.bka.gv.at

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2026-05-11T14:55:17+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Anlage G

Sonstige Grenzübergangsstellen zu der Tschechischen Republik				
Laufende Nummer	Name des Grenzüberganges	Stelle/Gebiet	Verkehrszeiten	Befähigungsumfang
1	Alt Pörau – Nový Párov	Grenzzeichen IX/47	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder bis 50 cm
2	Brand – Rapsach/Spáleniště	Zwischen den Grenzzeichen V/66-4 und V/69	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
3	Deutsch Hirschlag – Český Hradič	Grenzzeichen III/12 - III/13	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
4	Drasenhöfen – Mikulov	Grenzzeichen IX/72-4 - IX/73	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
5	Džrnau – Mníchovice	Grenzzeichen II/53-13 - II/53-14	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
6	Eiserhut – Horní Dvorište	Grenzzeichen III/21	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
7	Felling – Podmyšle	Grenzzeichen VII/6	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
8	Frabree – Slavonice	Zwischen den Grenzzeichen VII/9-0/3a und VII/9-4	ganztätig 06.00 - 24.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
9	Gmünd – Česká Velenice	Zwischen den Grenzzeichen V/34-0/4 und V/35-0/1	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
10	Gmünd – Česká Velenice, Hospodářský park	Zwischen den Grenzzeichen V/43 und V/43-0/1	ganztätig 06.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
11	Gmünd (Wielands) – Česká Velenice, Vitorazská ul.	Zwischen den Grenzzeichen V/30-0/1 und V/30-1	ganztätig 06.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
12	Gmünd/Bleybenstraße – Česká Velenice/Lávka	Zwischen den Grenzzeichen V/35-4 und V/36	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 07.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger und Radfahrer
13	Gmünd/Böhmzell – Česká Velenice	Zwischen den Grenzzeichen V/39 und V/39-1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
14	Gmünd/Nagelberg – Halámky	Zwischen den Grenzzeichen V/56-3 und V/57	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
15	Grametten – Nová Bystřice	Zwischen den Grenzzeichen VI/44 und VI/44-1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
16	Gugwald – Předměstí Východ	Grenzzeichen II/38-4 - II/39-5 II/39-5a	ganztätig, 06.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht

17	Hammern - Celviny	Grenzzeichen II/3a	01.04. - 30.11., 08.00 - 20.00 Uhr; 01.12. - 31.03., 08.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
18	Hartbach - Šejby	Zwischen den Grenzzeichen IV/36 und IV/37	01.04. - 30.11., 08.00 - 20.00 Uhr; 01.12. - 31.03., 08.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
19	Hartegg - Čížov	Zwischen den Grenzzeichen VIII/17 und VIII/17-1	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 08.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
20	Haugschlag - Smrčná	Zwischen den Grenzzeichen IV/35 und IV/35-01	01.04. - 30.11., 08.00 - 20.00 Uhr; 01.12. - 31.03., 08.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Golfcars
21	Heinrichsreith - Stálky	Zwischen den Grenzzeichen VI/56 und VI/56-1	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 08.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
22	Hirschenschlag - Artoláč	Grenzzeichen VI/46-5 - VI/47	01.04. - 30.11., 08.00 - 20.00 Uhr; 01.12. - 31.03., 08.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
23	Höhensau - Břeclav	Zwischen den Grenzzeichen X/3a-3 und X/3a-4	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
24	Höhenberg - Nové Hrady (Výšné)	Zwischen den Grenzzeichen V/17 und V/17-1	01.04. - 30.11., 08.00 - 20.00 Uhr; 01.12. - 31.03., 08.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
25	Holzschlag - Nová Pec/Rijete	Grenzzeichen I/10	01.04. - 30.11., 08.00 - 20.00 Uhr; 01.12. - 31.03., 08.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
26	Hörleibsdorf - Ročnov	Grenzzeichen II/24-2	01.04. - 30.09., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.10. - 31.10., 08.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
27	Iglbach - Ježová	Grenzzeichen I/72 - I/72-1	ganztätig, 08.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
28	Joachimsthal - Stříbrné Hůb	Zwischen den Grenzzeichen IV/13-5 und IV/14	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 08.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
29	Kleinhaugsdorf - Haß	Zwischen den Grenzzeichen VIII/43-04,05 und VIII/44 sowie VIII/45	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr)
30	Kleinaxen - Košťalkov	Zwischen den Grenzzeichen VI/71-1 und VI/71-2	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 08.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
31	Las/Thaya - Hevlín	Zwischen den Grenzzeichen IX/26 und IX/26-1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
32	Langau - Hřibitav Stálky	Grenzzeichen VII/60	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
33	Langau - Safov	Zwischen den Grenzzeichen VII/62-4 und VII/63	01.04. - 30.09., 08.00 - 22.00 Uhr; 01.10. - 31.03., 08.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden

34	Mairspindl - Cetviry	Grenzzeichen II/42	01.04. - 30.11., 06.00 - 20.00 Uhr; 01.12. - 31.03., 06.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
35	Mitterretzbach - Hranice	Zwischen den Grenzzeichen VIII/30 und VII/34	ganztätig 06.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
36	Mitterretzbach/Helliger Stein - Hranice	Grenzzeichen VII/32-2	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
37	Oberhřmdu - Vratěnín	Zwischen den Grenzzeichen VII/44-3 und VII/45	ganztätig 06.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
38	Ottenthal - Mikulov	Grenzzeichen IX/66	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr)
39	Pföckenstein - Plechý	Grenzzeichen I/5	01.04. - 30.09., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.10. - 31.10., 06.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger
40	Pföckensteinerse Adalbert Stifter Denkmal	Grenzzeichen I/5	01.04. - 30.09., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.10. - 31.10., 06.00 - 18.00 Uhr	Fußgänger
41	Pyhrnbruck - Nové Hřady	Zwischen den Grenzzeichen IV/61-1 und IV/61-2	ganztätig 06.00 - 22.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
42	Rading - Raduňanov	Grenzzeichen II/63-14	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
43	Reingers - Romava	Zwischen den Grenzzeichen VI/56 und VI/56-1	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
44	Reintal - Pořoná	Zwischen den Grenzzeichen X/36 und X/36-1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
45	Retz - Satov	Zwischen den Grenzzeichen VII/38 und VII/39	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
46	Retz - Zřejmo	zwischen den Grenzzeichen VII/38 und VIII/39	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
47	Riegersburg - Satov	Zwischen den Grenzzeichen VIII/1 und VIII/1-1	01.04. - 30.09., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.10. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
48	Rottalbach	Zwischen den Grenzzeichen VI/28 und VI/30	ganztätig; 06.00 - 22.00 Uhr	Radfahrer und Fußgänger
49	Schadz - Hluboká	Zwischen den Grenzzeichen VII/37 und VII/37-1	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder bis 50 ccm
50	Schlag - Chlum u/Třebone	Zwischen den Grenzzeichen VI/12-6 und VI/13	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht

51	Schöneben - Zadní Zvonková	Zwischen den Grenzzeichen I/34 und I/34-1	ganztätig, 08.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
52	Schrattenberg - Valčice	Zwischen den Grenzzeichen XI/17-3 und XI/18	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
53	Seefeld/Kadolz - Járslavice	Zwischen den Grenzzeichen VI/66 und VI/67	01.04. - 31.10., 06.00 - 20.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder bis 50 cm
54	Sonnenwald - Pestifce	Grenzzeichen I/36 - I/36-1	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 08.00 - 16.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
55	St. Oswald - Koranda	Grenzzeichen I/7 - I/8	01.04. - 30.11., 08.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer
56	Stadlberg - Pohorí na Šumave	Grenzzeichen IV/4	01.04. - 31.10., 06.00 - 22.00 Uhr; 01.11. - 31.03., 06.00 - 20.00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
57	Summerau - Horní Dvorište	Grenzzeichen III/14 - III/15	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
58	Weigelschlag - Studánky	Grenzzeichen I/60-1 - I/60-2	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
59	Wullowitz - Dolní Dvorište	Grenzzeichen III/29 - III/30 - III/30b	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung

Anlage D

Sonstige Grenzübergangsstellen zu Slowenien				
Laufende Nummer	Name des Grenzübergangs	Stelle/Gebiet	Verkehrszeiten	Benutzungsumfang
1	Arnfeld – Kapla	Grenzstein XI/223	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
2	Bad Eisenkappel - Solcava-Jerzersko	Zwischen den Grenzsteinen XXII/3 und XXII/11	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
3	Bad Radkersburg – Gomja Radgona	Grenzstein IV/39	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 6 t Gesamtgewicht
4	Bärensattel - Sedlo Medvedjak	Grenzstein XXV/195	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
5	Berghausen – Svečina	Grenzstein IX/65	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
6	Blekova Alm - Blekova planina	Zwischen den Grenzsteinen XXVII/78 und XXVII/79	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
7	Bleischitza Sattel - Sedlo Belečica	Grenzstein XXV/118	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
8	Bleiburg (Bahnhof) – Prevalje	Bahnhof Bleiburg	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
9	Bonisdorf – Kuzma	Grenzstein I/112	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 7,5 t (ausgenommen Fahrten im Ziel- und Quellverkehr)
10	Dreiländereck - Tromeja	Zwischen den Grenzsteinen XXVII/292 und XXVII/293	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
11	Ehrenhausen/Ernovž – Plac	Grenzstein IX/1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht

www.ris.bka.gv.at

BGBL. II - Ausgegeben am 11. Mai 2026 - Nr. 118

12	Goritz – Korovec	Grenzstein II/211	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, landwirtschaftliche Fuhrwerke, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
13	Grablach – Holmec	Grenzstein XIX/1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
14	Großleschen – Breznl Vrth	Grenzstein XII/46	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, landwirtschaftliche Fuhrwerke, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
15	Großwalz – Sveti Duh na Ostrém vrhu	Grenzstein X/331	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
16	Grössweg (Hochgraßnitzberg) – Kresnica	Grenzstein VIII/104	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, landwirtschaftliche Fuhrwerke, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
17	Grušala – Fikšinci	Grenzstein II/141	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, landwirtschaftliche Fuhrwerke, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
18	Hainsch Sattel – Hanzevo Sedlo	Zwischen den Grenzsteinen XXIV/121 und XXIV/122	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Skifahrer
19	Halbenrain – Cmrd	Grenzstein IV/100	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
20	Heiligengeistsattel – Sedlo Svetega	Zwischen den Grenzsteinen XXII/32 und XXII/33	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
21	Herzerstraße – Špičnik (Dreiecksbauer)	Grenzstein IX/297	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, landwirtschaftliche Fuhrwerke, Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
22	Hochstuhlgipfel – Stol vr	Grenzstein XXV/135	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Skifahrer
23	Hühnerkogel – Kosenjak	Zwischen den Grenzsteinen XVI/53 und XVI/1	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
24	Kahlkogel – Golica	Zwischen den Grenzsteinen XXVI/86 und XXVI/87	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
25	Kalch – Sotina	Grenzstein I/220	01.04. – 31.10. 06:00 – 20:00 Uhr, 01.11. – 31.03. 07:00 – 18:00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder bis 125 ccm, landwirtschaftliche Fuhrwerke, Lastkraftwagen bis 3,5 t (Anrainerverkehr)

www.ris.bka.gv.at

BGBL. II - Ausgegeben am 11. Mai 2026 - Nr. 118

26	Karawankentunnel - Karavanke	Grenzstein XXVI/103.01	durchgehend	Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
27	Knieps Sattel - Knepsovo sedlo	Grenzstein XX/72	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
28	Koschuta - Kosuta	Zwischen den Grenzsteinen XXIV/28 und XXIV/29	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
29	Koschutnik Turm - Kosutnikov Turm	Grenzstein XXIV/43	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger
30	Laaken - Pemice	Grenzstein XIV/227	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
31	Langegg - Jurj	Grenzstein X/1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht
32	Lavamünd - Vč	Zwischen den Grenzsteinen XVI/117 und XVI/118	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
33	Leifling - Libeliče	Zwischen den Grenzsteinen XVII/20 und XVI/21	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg. und Lastkraftwagen Jeweils bis 7,5 t Gesamtgewicht
34	Loibpass - Prelez Ljubelj	Zwischen den Grenzsteinen XXIV/181 und XXV/1	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
35	Loibtunnel - Ljubelj	Grenzstein XXV/330	durchgehend	Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
36	Luscha - Koprivna	Zwischen den Grenzsteinen XXI/22 und XXI/23	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
37	Mittagskogel - Kepa	Grenzstein XXVI/213	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
38	Mureck - Trate	Grenzstein VI/1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 18 t Gesamtgewicht
39	Oberhaag - Remnik	Grenzstein XII/35	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht


www.ris.bka.gv.at

BGBI. II - Ausgegeben am 11. Mai 2026 - Nr. 118

40	Ofen – Peč	Zwischen den Grenzsteinen XXVII/277 und XXVII/293	Ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
41	Paulltschsattel – Pavličevo Sedlo	Grenzstein XXII/165	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen (vom 20.11. bis 31.03. beschränkt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht)
42	Petzen – Peca	Grenzstein XX/87	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
43	Pöthen – Cerlinci	Grenzstein II/178	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, landwirtschaftliche Fuhrwerke, Lastkraftwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht
44	Rabenstein - Vic	Zwischen den Grenzsteinen XVI/106 und XVI/107	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Reiter mit Pferden
45	Radipaß - Radlje	Grenzstein XIII/80	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
46	Raunjak – Mežica	Zwischen den Grenzsteinen XIX/180 und XIX/181	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg. und Lastkraftwagen jeweils bis 7,5 t Gesamtgewicht
47	Rosenbach (Bahnhof) - Jesenice	Bahnhof Rosenbach	durchgehend	Personen- und Güterverkehr
48	Sanntaler Sattel - Savinjsko sedlo	Grenzstein XXII/259	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
49	Schloßberg - Gradisce	Grenzstein XU/54	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
50	Seebergsattel – Jezersko	Grenzstein XXIII/89	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
51	Seeländer Sattel - Jezersko sedlo	Grenzstein XXII/285	ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer
52	Sicheldorf – Gederovci	Grenzstein III/102	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
53	Spielfeld (Autobahn) – Šentilj (Avcocesta)	Grenzstein VIII/80	durchgehend	Motorräder, Personenkraftwagen, Busse allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung

www.ris.bka.gv.at

54	Spielhof (Bahnhof) - Sertl	Bahnhof Spielhof	Verkehrszeiten entsprechend der gültigen Fahrpläne	Personen- und Güterverkehr
55	Spielhof (Bundesstraße) - Sertl (Magistrats)	Grenzschein VII/71	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busee allg., Lastkraftwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht
56	Fuß- und Fahrradbrücke Oberschwarz	Zwischen Grenzschein VII/43 Oe und VII/44 Oe	durchgehend	Fußgänger und Fahrradfahrer
57	St. Anna am Aigen - Krnarsovci	Grenzschein III/14	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Lastkraftwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht
58	St. Lorenzen	Grenzschein XII/137	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder, Personenkraftwagen, Busee allg., Lastkraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
59	St. Pongratzen - Svety Pavol	Grenzschein XII/61	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden
60	Sutzel/Štátník Dol - Špičák	Grenzschein IX/268	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Skifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder, Personenkraftwagen, Busee allg., Lastkraftwagen bis 3,6 t Gesamtgewicht
61	Tausen - Metjesevel	Grenzschein I/6	01.04. - 31.10. 06:00 - 18:00 Uhr, 01.11. - 31.03. 08:00 - 18:00 Uhr	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder bis 125 cm ³ , landwirtschaftliche Fahrzeuge, Personen- und Lastkraftwagen bis 3,5 t (Anfahrverkehr)
62	Waltersfeld a.d.Mur - Bladi Vrh (Murfähre)	Grenzschein VIII/2	Verkehrszeiten entsprechend der Öffnungszeiten der Murfähre	Personen- und Güterverkehr, bis zu 30 Personen od. Kitz bis zu 3t
63	Wurzenpass - Korinská sedla	Grenzschein XXVI/227	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busee allg., Lastkraftwagen ohne Tonnagebeschränkung
64	Zelting - Cankove	Grenzschein III/1	durchgehend	Fußgänger, Radfahrer, Motorräder, Personenkraftwagen, Busee allg., Lastkraftwagen bis 18 t Gesamtgewicht

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2026-05-11T14:55:17+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

www.ris.bka.gv.at